

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus Mischwasserentlastungsbauwerken und von Niederschlagswasser im Einzugsgebiet der Kläranlage Mistelbach durch die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach

Die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach betreibt eine zentrale Abwasseranlage für die Ortschaften Gesees und Forkendorf (Gemeinde Gesees), Pittersdorf, Pettendorf und Creez (Gemeinde Hummeltal) und Mistelbach. Im Kanalnetz befinden sich acht Mischwasserentlastungsanlagen in Form von Staukanälen und Regenrückhaltebecken.

Das Vorhaben umfasst eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG. Für diese Maßnahme ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt worden.

Pläne und Beilagen, liegen in der Zeit vom

11. September 2020 bis einschließlich 12. Oktober 2020

aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistr. 3, Zimmer 3, 95511 Mistelbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentalallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 232 erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird auch auf folgender Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach eingestellt: <https://www.vg-mistelbach.de/index.php?id=0,17>

Aufgrund der großen Datenmengen können die Unterlagen nicht auf unserer Homepage mit veröffentlicht werden.

Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, 01.09.2020



Harald Feulner
Gemeinschaftsvorsitzender

ausgehängt: 03.09.2020

abgenommen: 12.10.2020